

tung zugestellt werden. Ein Exemplar wird in der betreffenden Leitung selbst als vertrauliches Schriftstück aufbewahrt. Von Kreisdelegiertenkonferenzen ist ein Exemplar des Protokolls dem Zentralkomitee zuzusenden.

IV. Zur Zusammensetzung der Leitungen

31. In den Grundorganisationen und Parteiorganisationen der Abteilungen mit drei Mitgliedern wird nur der Sekretär, in Grundorganisationen bis zu fünf Mitgliedern werden der Sekretär und sein Stellvertreter gewählt. In den Grundorganisationen von
- | | | |
|------------------------|---------------------|---------------------|
| 6 bis 10 Mitgliedern | sollen in der Regel | 2 bis 3 Mitglieder |
| 11 bis 30 Mitgliedern | sollen in der Regel | 3 bis 5 Mitglieder |
| 31 bis 100 Mitgliedern | sollen in der Regel | 5 bis 9 Mitglieder |
| über 100 Mitgliedern | sollen in der Regel | 9 bis 11 Mitglieder |
- in die Leitungen gewählt werden.

In Grundorganisationen mit über 150 Mitgliedern, die in Parteiorganisationen der Abteilungen untergliedert sind, sollen nicht mehr als 15 bis 20 Mitglieder in die Leitung gewählt werden.

In die Kreis-, Stadtbezirks- und Stadtleitung sind in der Regel nicht mehr als 45 bis 60 Leitungsmitglieder zu wählen.

Die Anzahl der Kandidaten der Leitung soll nicht mehr als 25 Prozent der Leitungsmitglieder betragen.

Für die Bezirksleitungen empfiehlt das Zentralkomitee, nicht mehr als 61 bis 65 Leitungsmitglieder und 15 bis 17 Kandidaten der Leitung zu wählen.

In die Revisionskommission der Kreis- und Bezirksparteiorganisationen sind zu wählen:

- a) Bezirksrevisionskommissionen 11 bis 15 Mitglieder und 2 Kandidaten ;
- b) Kreisrevisionskommissionen 7 bis 9 Mitglieder und 2 Kandidaten.

32. Die Wahl der Leitungen und Delegierten in den Parteiorganisationen der bewaffneten Organe erfolgt nach besonderen Richtlinien des Zentralkomitees.